



PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/26

Luxemburg, den 9. Juli 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-535/25 | Amazon Italia Logistica, C-536/25 | Amazon Italia Services und C-537/25 | Amazon Italia Transport

Nach Ansicht von Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona erbringen die Unternehmen der Amazon-Gruppe in Italien Postdienste

Daher sei die hierfür nach italienischem Recht vorgeschriebene Genehmigung mit dem Unionsrecht vereinbar

Im Jahr 2018 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für Telekommunikation (AGCOM) Sanktionen gegen drei Unternehmen der Amazon-Gruppe (Amazon Italia Logistica, Amazon Italia Services und Amazon Italia Transport), da sie der Ansicht war, dass diese einen Postdienst ohne die vorgeschriebene Genehmigung eingerichtet hätten. Nach Ansicht der AGCOM unterscheidet sich die Zustellung von Produkten, die von Drittanbietern auf dem Amazon-Marktplatz (*Amazon Marketplace*) verkauft werden, an Endkunden in keiner Weise von dem Dienst anderer Postdiensteanbieter.

Die Amazon-Unternehmen haben die Sanktion der AGCOM vor den italienischen Gerichten angefochten. Die Verfahren gelangten vor den italienischen Staatsrat, der beschloss, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es wird gefragt, ob die Richtlinie über Postdienste¹ dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat Tätigkeiten wie die von den Amazon-Unternehmen² ausgeübten einer Genehmigung unterwirft, die für an die Allgemeinheit gerichtete Angebote von Postdiensten vorgesehen ist.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona erstens die Auffassung, dass Amazon Italia Logistica Sendungen bearbeite, die bereits postalischer Natur seien. Es sei Aufgabe des Staatsrats, zu entscheiden, ob die von diesem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten unter den Begriff der „**Sortierung von Postsendungen**“ fielen. Seiner Ansicht nach liegt eine Sortierung vor, **wenn Sendungen aufgeteilt und geordnet würden, um sie in die Postbeförderungskette zu integrieren, und verschiedene logistische Elemente** (Transportwege, Laufzeiten, Ressourcen) **optimiert würden**; daher **könnten die genannten Tätigkeiten als Sortierung von Postsendungen angesehen werden**.

Zweitens ist der Generalanwalt der Ansicht, dass **der Betrieb von Schließfächern** durch Amazon Italia Services unter die „**Zustellung von Postsendungen**“ im Sinne der Richtlinie, also den letzten Schritt der Postbeförderungskette, falle. Der **aktive Charakter** dieses Betriebs und die **automatische Rücksendung an den Absender**, falls die Sendung nicht abgeholt werde, verhinderten, dass eine Parallele zu Sendungen gezogen werden könne, die in den Briefkästen der Kunden hinterlegt würden.

Drittens vertritt der Generalanwalt auf der Grundlage des vom italienischen Staatsrat dargelegten Sachverhalts die Auffassung, dass ein Unternehmen wie Amazon Italia Transport als „Postdiensteanbieter“ im Sinne der Richtlinie angesehen werden könne. Denn auch wenn dieses Unternehmen den Postdienst nicht physisch durchführe, übe es einen **entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen der Erbringung des Dienstes durch einen** der von ihr selbst als Unterauftragnehmer eingesetzten **lokalen Betreiber** aus (einschließlich der Bedingungen, in der dieser sein Personal verwalte). Tatsächlich kümmere sich der lokale Betreiber entsprechend den genauen Vorgaben von Amazon Italia Transport physisch nur um die Beförderung bis zum Endempfänger.

Was schließlich die Frage betrifft, ob **die interne Verbindung zwischen den Tätigkeiten der drei Amazon-**

Unternehmen von Bedeutung sei, weist der Generalanwalt darauf hin, dass **die Richtlinie es erlaube, jeden der Dienstleister, die im Rahmen einer Fragmentierung die aufeinanderfolgenden Schritte in der Postbeförderungskette bildeten, als „Postdiensteanbieter“ einzustufen**. Im vorliegenden Fall zeige die Analyse der Tätigkeit der drei Unternehmen der Amazon-Gruppe, dass jedes einzelne von ihnen Postdienste erbringe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie mit uns in Kontakt!



¹ [Richtlinie 97/67/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität.

² Konkret möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Aufteilung der Pakete durch Amazon Italia Logistica nach der Kennzeichnung als „Sortieren“ einer „Postsendung“ angesehen werden kann (Rechtssache C-535/25); ob der Betrieb der Schließfächer (*lockers*), in die der Endkunde die Lieferung verlangen kann, durch Amazon Italia Services zur Phase der „Zustellung“ einer Postsendung gehört (Rechtssache C-536/25); ob ein Unternehmen wie Amazon Italia Transport ein „Postdiensteanbieter“ ist, wenn es zwar die Aufgaben im Zusammenhang mit der Lieferung von Postpaketen physisch nicht selbst durchführt, diese aber organisiert, indem es über lokale Betreiber eine Weisungs- und Steuerungsbefugnis ausübt (Rechtssache C-537/25) und ob sich die Verbindung zwischen den von den drei Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten auf die Einstufung dieser Dienstleistungen als „Postdienste“ auswirkt.